

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Aufgaben im Rahmen des NATURA 2000-Managements
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Das europäische NATURA 2000-System umfasst jene Schutzgebiete, die auf der Grundlage der FFH- und der EU-Vogelschutzrichtlinie ausgewiesen wurden (Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung – GGB). Für den Erhalt und die Entwicklung dieses Schutzgebietssystems sind in Mecklenburg-Vorpommern verschiedene Behörden zuständig.

1. Auf welcher Grundlage (Gesetz, Verordnung, Erlass) erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern die Aufgabenzuweisung für die Behörden mit dem Ziel des NATURA 2000-Managements?

Grundlage für die Aufgabenzuweisung ist das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V).

2. Welche konkreten Aufgaben kommen im Zusammenhang mit dem NATURA 2000-Management den einzelnen Institutionen zu [bitte einzeln für das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V), die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (StÄLU M-V), die Landesforstanstalt, die Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte sowie sonstige Institutionen aufschlüsseln]?
- Welche Behörde ist für den Erhalt und die Entwicklung von Lebensraumtypen außerhalb von GGB zuständig?
 - In welcher Weise arbeiten die Naturschutzbehörden in Fragen des NATURA 2000-Managements mit der Landesforstanstalt zusammen?
 - Welche Behörde bzw. Institution ist dafür zuständig, dass die Erhaltungsziele in Wald-Lebensraumtypen erreicht werden?

Im Zusammenhang mit dem Management von Natura 2000 sind folgende Aufgabenschwerpunkte zu nennen:

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

- Fachaufsicht über die nachgeordneten Naturschutzbehörden
- Kommunikation mit der EU-Kommission und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)
- Mitarbeit auf Bundesebene [beispielsweise Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA)]
- Steuerung und Koordinierung der landesweiten Prozesse
- Rechtsgrundlagen

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG)

- Erarbeitung von Fachgrundlagen und Fachkonzeptionen
- landesweites Monitoring
- Datenhaltung

Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU), Biosphärenreservatsämter (BRÄ) und Nationalparkämter (NPÄ) als Fachbehörden für Naturschutz

- Management einschließlich der Managementplanung in den Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“

Landesforstanstalt

- Erfassung und Bewertung von Waldlebensraumtypen
- Erarbeitung von Fachbeiträgen zur Managementplanung als Zuarbeit für die Fachbehörden für Naturschutz

Untere Naturschutzbehörden

- hoheitlicher Vollzug, insbesondere Verträglichkeitsprüfungen

Zu a)

Da im Wesentlichen alle Lebensraumtypen (LRT) dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, besteht außerhalb der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) kein spezifisches Schutzbedürfnis für Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL). Für den gesetzlichen Biotopschutz sind die Unteren Naturschutzbehörden zuständig.

Für die Entwicklung von LRT außerhalb von GGB wurde bisher kein Bedarf gesehen, da hierfür die GGB als spezielle Schutzgebiete ausgewiesen wurden und somit die Entwicklung innerhalb der GGB erfolgte. Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Meldung der GGB so erfolgte, dass der günstige Erhaltungszustand durch Maßnahmen innerhalb der GGB erreicht werden kann. Sollte dies zukünftig im Rahmen der Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie 2030 oder der geplanten Wiederherstellungsverordnung der EU-Kommission in Einzelfällen nicht möglich sein, fällt die Entwicklung in die Zuständigkeit der Fachbehörden für Naturschutz (StÄLU, BRÄ, NPÄ).

Zu b)

Die Landesforstanstalt erfasst und bewertet die Waldlebensraumtypen und erstellt Wald-Fachbeiträge als Zuarbeit für die Fachbehörden für Naturschutz.

Zu c)

Für das Management in den Natura 2000-Gebieten sind die Fachbehörden für Naturschutz zuständig. Sofern der Wald im Sinne des Waldgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG) betroffen ist, erfolgt die Festlegung und Umsetzung im Einvernehmen mit der Forstverwaltung.

3. Für das NATURA 2000-Management wurden in Mecklenburg-Vorpommern zahlreiche fachliche Grundlagen erarbeitet. Dazu gehören neben den gebietsbezogenen Managementplänen diverse Arten-Fachbeiträge, das landesweite Managementkonzept mit Prioritätensetzung für Höhere Pflanzen sowie artbezogene Maßnahmenkonzepte.

Welche Behörde stellt jeweils sicher, dass beim Management eines GGB diese fachlichen Zielsetzungen verfolgt werden?

Für das Management in den Natura 2000-Gebieten sind die Fachbehörden für Naturschutz zuständig. Soweit hoheitliche Maßnahmen erforderlich sind, sind die Unteren Naturschutzbehörden zuständig.

4. Welche Behörde plant die konkreten Maßnahmen, die in einem GGB zur Verbesserung des Zustandes der Lebensraumtypen bzw. der Lebensbedingungen streng geschützter Arten umgesetzt werden?
- a) Nach welchen Prioritäten werden die Maßnahmen in den GGB von dieser Behörde geplant?
 - b) Werden die Planung, die Ausschreibung der Maßnahmen, die Vertragsgestaltung mit Landnutzerinnen und Landnutzern sowie Dienstleistern, die Kontrolle der Maßnahmenumsetzung, das Monitoring und anderes jeweils in einer Behörde durchgeführt bzw. organisiert oder gibt es zu diesem Zweck eine Kooperation verschiedener Behörden, Institutionen bzw. Dienstleister?
 - c) Wenn es eine Kooperation verschiedener Behörden, Institutionen und Dienstleister gibt, welche Einrichtung ist für welchen Arbeitsschritt bei der Planung, Organisation und Umsetzung der Maßnahmen in den GGB zuständig?

Für das Management einschließlich der Managementplanung in den Natura 2000-Gebieten sind die Fachbehörden für Naturschutz zuständig. Sie planen die Maßnahmen für LRT und für Arten nach Anhang II der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) in GGB sowie für Vogelarten in Europäischen Vogelschutzgebieten. Für andere streng geschützte Arten werden keine Maßnahmen geplant. Sie unterliegen dem besonderen Artenschutz, der im Regelfall durch die Unteren Naturschutzbehörden umgesetzt wird.

Zu a)

Die Maßnahmen werden so geplant, dass für alle relevanten Schutzobjekte der günstige Erhaltungszustand erreicht wird, sofern dies aufgrund der naturräumlichen Umstände möglich ist.

Zu b)

Die Maßnahmenumsetzung erfolgt durch die Fachbehörden für Naturschutz. Im Rahmen der Projektförderung können auch externe Antragsteller Maßnahmen umsetzen und hierfür beispielsweise eine Förderung nach der Naturschutzförderrichtlinie in Anspruch nehmen. Die Flächenförderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums erfolgt durch die StÄLU (Abteilung 2, Landwirtschaft).

Zu c)

Für die Planung, Organisation und Umsetzung der Maßnahmen sind die Fachbehörden für Naturschutz zuständig. Sie können Dritte mit den verschiedenen Arbeitsschritten beauftragen. Im Rahmen der Projektförderung sind die StÄLU und BRÄ Bewilligungsbehörde.

5. Der Erhaltungszustand von Moor-Lebensraumtypen in GGB kann durch Moorrevitalisierungsprojekte verbessert werden. Dabei kann es zu Konflikten zwischen unterschiedlichen Naturschutzzielen (Erhaltungszielen) in dem jeweiligen GGB kommen. So ist bei Wiedervernässungen der Wasserstand so einzustellen, dass die Entwicklung sowohl für die Lebensraumtypen und streng geschützten Arten als auch für die Treibhausgasbilanz der Flächen positiv verläuft. Gleichwohl sind gelegentlich bei Moorrevitalisierungen Abwägungen unterschiedlicher Erhaltungsziele in den GGB notwendig.
Welche Behörde nimmt in den Fällen, in denen ein Erhaltungsziel in einem GGB zulasten eines anderen Erhaltungsziels verfolgt wird, die jeweilige Abwägung und Entscheidung vor?
- a) Handelt die Behörde bei derartigen Abwägungsentscheidungen, z. B. bei der Frage, ob im Zuge einer Moorrevitalisierung auch ein nicht moorspezifischer Lebensraumtyp, der sich im Zuge der Entwässerung gebildet hat, geschädigt werden darf, nach einer landesspezifischen Richtlinie, einem Leitfaden oder einer anderen Vorschrift?
 - b) Wenn ja, welcher Leitfaden, welche Richtlinie bzw. Vorschrift ist in derartigen Fällen maßgeblich?

Für das Management in den Natura 2000-Gebieten sind die Fachbehörden für Naturschutz zuständig. Im Rahmen der Managementplanung erfolgt auch die Abwägung bei konkurrierenden Zielen.

Zu a) und b)

Grundsätzlich wird LRT oder Arten, die einem naturnäheren Zustand entsprechen, der Vorrang gegeben. Entsprechende Regelungen enthält zum Beispiel die „Kartier- und Bewertungsanleitung für Biotop- und FFH-Lebensräume“. Danach ist beispielsweise Wald auf Regenmooren (auch geschädigten) nicht als Moorwald-LRT auszuweisen, um eine Renaturierung der Moore nicht zu gefährden.

Darüber hinaus gibt es verschiedene Dokumente der Europäischen Kommission oder des Bundesamtes für Naturschutz zu einzelnen Fallkonstellationen, aber keine systematischen Vorschriften. Im Zweifelsfall entscheidet die oberste Naturschutzbehörde.

6. Artikel 6 der FFH-Richtlinie sieht ein Instrument für die Abwägung von naturschutzfachlichen mit wirtschaftlichen und sozialen Interessen in einem GGB über ein gestuftes Verfahren vor – über die sogenannte FFH-Verträglichkeitsprüfung.
Werden komplexe Moorrevitalisierungsvorhaben in GGB wegen der Möglichkeit der Beeinträchtigung bestimmter streng geschützter Arten und bestimmter Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen?
Wenn nicht, warum nicht?

Moorschutzprojekte unterliegen der Verträglichkeitsprüfung, sofern sie nicht Bestandteil eines Managementplanes sind und damit dem Schutzzweck dienen.

7. Durch den Erlass der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung (Natura 2000-LVO M-V) vom 9. August 2016 wurden die GGB nach nationalem Recht unter Schutz gestellt. In dieser Verordnung sind die Erhaltungsziele der GGB dargestellt und die Gebietsgrenzen festgesetzt.
Sind die Erhaltungsziele unveränderlich festgelegt oder erfolgt in gewissen zeitlichen Abständen eine Überarbeitung bzw. Anpassung dieser Erhaltungsziele?
- a) Welche Institution ist für die Definition und ggf. Überarbeitung der Erhaltungsziele in den GGB in Mecklenburg-Vorpommern zuständig?
- b) In welchen Zyklen werden die Erhaltungsziele in den GGB in Mecklenburg-Vorpommern jeweils überarbeitet bzw. angepasst?

Da sich die Schutzobjekte in den Natura 2000-Gebieten ändern können, ist eine Anpassung in gewissen zeitlichen Abständen als Option vorgesehen.

Zu a)

Für das Management in den Natura 2000-Gebieten sind die Fachbehörden für Naturschutz zuständig. Im Rahmen der Managementplanung erfolgt die Definition und gegebenenfalls Überarbeitung der Erhaltungsziele.

Zu b)

Bisher befindet sich Mecklenburg-Vorpommern noch im ersten Zyklus. Die Managementplanung für die GGB (FFH-Gebiete) war im Jahr 2021 abgeschlossen. Die Planung für die Europäischen Vogelschutzgebiete soll im Jahr 2027 abgeschlossen sein. Danach ist der Beginn der Überarbeitung der GGB-Managementpläne vorgesehen.

8. Welche Behörde ist für den Aufbau eines Monitoringsystems zur Zustandsüberwachung in den GGB in Mecklenburg-Vorpommern verantwortlich?
- Welcher Stand ist bei der Entwicklung dieses Monitoringsystems erreicht?
 - Entspricht es der Tatsache, dass die bisher im LUNG M-V verortete Koordinierung der Biotopkartierung und der Kartierung sowie des Monitorings der Lebensraumtypen an die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern übertragen wurde?
 - Wenn ja, aus welchem Grund erfolgte diese Aufgabenübertragung und auf welcher Rechtsgrundlage?

Für den Aufbau eines landesweiten Monitoringsystems ist das LUNG zuständig.

Zu a)

Regelmäßig durchgeführt wird das bundesweite Stichprobenmonitoring für die LRT nach Anhang I sowie Arten nach Anhang II und IV FFH-RL nach einem durch Bund und Länder vereinbarten einheitlichem Monitoringkonzept. Für die häufigen Wald-LRT werden Monitoringdaten im Rahmen der Bundeswaldinventur erhoben und ausgewertet. Darüber hinaus erfolgt sukzessiv eine landesweite Verbreitungskartierung der Artengruppen.

Weiterhin erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern das Monitoring für ausgewählte Vogelarten (beispielsweise für Wasservögel) nach den bundesweiten Vorgaben des Deutschen Dachverbands der Avifaunisten (DDA), der dafür vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) beauftragt ist. Ein Monitoring für die Europäischen Vogelschutzgebiete befindet sich noch im Aufbau.

Zu b)

Das entspricht nicht den Tatsachen. Das LUNG ist zuständig für die Biotopkartierung und das landesweite Bund-Länder-Stichprobenmonitoring, das Probeflächen innerhalb und außerhalb der GGB-Kulisse umfasst. Die Fachbehörden für Naturschutz sind zuständig für die Erfassung und Bewertung der LRT in den GGB und das Management in den Natura 2000-Gebieten, das auch die Überwachung der LRT auf Gebietsebene beinhaltet („Zustandsüberwachung“). Um jedoch Doppelarbeit zu vermeiden und konsistente Geodaten zu erhalten, wurden die Regelungen getroffen, dass

- geschützte Biotope sowie LRT immer zusammen erfasst werden und
- durch das LUNG klar abgrenzbare Räume für Erfassungen definiert werden (Grundlage für Ausschreibungen und Auftragsvergabe. Die Gebietsgrenzen der GGB ergeben für landesweite Kartierungen ansonsten häufiger nicht sinnvolle Restflächen für die Abgrenzung von Erfassungslosen.)

Um die bestmögliche Effizienz zu erreichen, wird derzeit anhand von Beispielen geprüft, welche Behörde in den GGB-Grenzbereichen im konkreten Einzelfall welche Auftragslose vergibt und die Kartiererergebnisse prüft. Grundsatz ist, dass

- die Fachbehörden die Erfassungsräume kartieren (lassen) sowie die Kartiererergebnisse prüfen, die in und überwiegend in Natura 2000-Gebieten liegen und
- das LUNG die Erfassungsräume kartiert (kartieren lässt) und die Kartiererergebnisse prüft, die überwiegend außerhalb von Natura 2000-Gebieten liegen.

Die Führung des landesweiten Biotop- und LRT-Verzeichnisses verbleibt weiterhin beim LUNG.

Zu c)

Die unter b) aufgeführte Regelung entspricht den Zuständigkeiten gemäß NatSchAG M-V.

9. Bei welchen konkreten Aufgaben arbeiten das LUNG M-V und die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern im Zuge des NATURA 2000-Managements zusammen? Welches Optimierungspotenzial sieht die Landesregierung im Ergebnis von Evaluationen bzw. Aufgabenkritiken zum Thema Kooperation von LUNG M-V und StÄLU M-V im Zusammenhang mit dem NATURA 2000-Management?

Das LUNG erarbeitet die methodischen Grundlagen und ist für die Datenhaltung zuständig. Die Fachbehörden für Naturschutz erstellen die Managementpläne und liefern die Daten dem LUNG, welches daraus landesweite Datensätze erzeugt und öffentlich bereitstellt. Die Maßnahmenumsetzung in den Natura 2000-Gebieten erfolgt durch die Fachbehörden.

Diese Aufgabenverteilung hat sich bewährt, soll beibehalten und auf andere Bereiche (Moorschutz) übertragen werden. Im Detail erfolgen Optimierungen, wie in der Antwort auf die Frage 8 b) beschrieben. Problematisch ist seit längerer Zeit die Personalsituation im LUNG (unbesetzte Stellen). Dadurch verzögert sich die Erarbeitung methodischer Grundlagen sowie eine effektive und vollständige Datenhaltung, so dass zum Beispiel langfristige Zeitpläne wie der Abschluss der Managementplanung für Europäische Vogelschutzgebiete im Jahr 2027 gefährdet werden oder als Planungsgrundlagen geforderte Datenaufarbeitungen und -abfragen nicht oder nicht zeitgerecht erfolgen können.

10. Welche Institution koordiniert derzeit bzw. zukünftig in Mecklenburg-Vorpommern die Projekte der Moorrevitalisierung sowohl im Offenland als auch im Wald?
- a) Inwieweit wird bei der Koordinierung dieser Projekte sichergestellt, dass die Belange des NATURA 2000-Managements, insbesondere die Erhaltungsziele in den GGB, aber auch die Bewirtschaftungsziele auf der Grundlage der EU-Wasserrahmenrichtlinie, berücksichtigt werden?
 - b) Wie wird sichergestellt, dass mit Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie auf künftig wiederzuvernässenden Moorflächen keine Renaturierungsmaßnahmen umgesetzt werden, die nach der Wiedervernässung ihre Funktion verlieren (Beispiele sind die Schaffung von Kiesbetten, Steilufern und Kleingewässern, der Umbau begradigter Bachläufe in naturnah verlaufende Gewässerstrecken mit stellenweise turbulenten Strömungen)?
 - c) Welche Möglichkeiten gibt es, bei Renaturierungsmaßnahmen auf entwässerten Moorflächen einen zukünftig höheren Wasserstand einzuplanen?

Das LUNG koordiniert derzeit noch die Moorschutzprojekte, die mit Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums finanziert werden. In Zukunft wird das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern die mit EU-Mitteln finanzierten Moorschutzprojekte koordinieren. Darüber hinaus ist geplant, dass im Wald die Landesforstanstalt federführend Moorschutzprojekte umsetzt.

Zu a)

Es wird auf die Antwort zur Frage 6 verwiesen.

Zu b)

Grundsätzlich sollten bei der Planung von Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie schon die Moorschutzbelange berücksichtigt werden. Darüber hinaus sind im Genehmigungsverfahren die Auswirkungen der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen auf die Moore zu bewerten. Hinsichtlich der Verknüpfung von Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und zur Wiedervernässung von Mooren laufen momentan noch einige grundsätzliche Abstimmungen zwischen den Bereichen Wasserwirtschaft und Naturschutz.

Zu c)

Das hängt von den Bedingungen vor Ort ab. Wurden die Moore durch Anlagen wie Drainagen und Gräben entwässert, könnte der Wasserstand durch Rückbau dieser Entwässerungsanlagen angehoben werden. Wurden Gewässer mit dem Ziel der Entwässerung begradigt und vertieft, so könnten diese Gewässer renaturiert werden, indem der ursprüngliche Lauf wiederhergestellt und die Gewässersohle auf den ursprünglichen Zustand wieder angehoben wird.

Die Verfahren für die Gewässerrenaturierung sind aufwändig und benötigen Zeit und viel Fläche. Aber sie sind besonders nachhaltig und stünden im Einklang mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie.

Ganz allgemein können höhere Wasserstände somit durch die Anhebung der Gewässersohle in Fließgewässern den kompletten oder teilweisen Verschluss von Gräben mit Erdmaterial, die Wiederherstellung des Überflutungsregimes durch Einstellung des Schöpfwerkbetriebes und den Rückbau des Deiches, die Schaffung von Verwallungen und den Einbau von künstlichen oder natürlichen Dichtwänden in das Moor erreicht werden.